

## RZO – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### Dienstleistungen und Produkte

#### 1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Rechenzentrum Ostschweiz AG (nachstehend RZO) und deren Kunden für Dienstleistungen und Produkte soweit im Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gültig, sobald der Kunde eine Offerte von der RZO akzeptiert. Mit der Annahme verzichtet der Kunde auf die Anwendung etwaiger eigener Geschäftsbedingungen. Ergänzend zum Vertrag und zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

#### 2. Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung

Der Vertrag über Dienstleistungen und Produkte der RZO (nachstehend Vertrag) kommt dadurch zustande, dass der Kunde eine von der RZO unterbreitete Offerte akzeptiert. Sofern nichts anderes vereinbart, behalten Offerten der RZO ihre Gültigkeit während 30 Tagen ab Versanddatum. Falls die Annahme des Kunden nach Ablauf der Gültigkeit eintritt oder Änderungen der Offerte beinhaltet, bedarf der Vertragsabschluss der ausdrücklichen Zustimmung der RZO.

#### 3. Leistungsumfang

Im Bereich Dienstleistungen und Produkte erbringt die RZO die von ihnen offerierten, vom Kunden bestellten und dem Stand der Technik entsprechenden Leistungen.

- a. Inhalt und Umfang ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Vertrages bzw. der Bestellung, die zusammen mit den vorliegenden AGB die vertragliche Beziehung zwischen Kunde und RZO bilden.
- b. Ergänzend kommen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes zum Auftrag (OR Art. 394 ff) zur Anwendung. Im Weiteren verpflichtet sich die RZO gemäss

OR Art. 363 über den Werkvertrag zur Lieferung bzw. Herstellung des Werkes und der Bestellung zur Leistung einer Vergütung.

- c. Die Lieferung und Ausführung versteht sich normalerweise fertig montiert bei vereinbartem Lieferort, reine Lieferungen verpackt ab Werk. Leistungen, welche im Auftragschreiben nicht enthalten sind, werden separat verrechnet.
- d. Die umschriebenen Leistungen entsprechen dem Stand der Technik und den einschlägigen Normen und Empfehlungen.
- e. Der Kunde verpflichtet sich zum gesetzest- und bestimmungsgemässen Gebrauch für die von der RZO erbrachten Dienstleistungen und Produkte.
- f. Allfällige Mitwirkungspflichten und die Beachtung von besonderen Vorschriften und Vorgaben ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen im Vertrag.

#### 4. Termine

Im Vertrag festgelegte Termine verstehen sich als Richttermine. Kommt der Kunde einer allfälligen Mitwirkungspflicht nicht oder nicht termingerecht nach, stehen allfällige Terminverpflichtungen von der RZO für die Dauer des Verzuges still. Die RZO setzt sich dafür ein, dass die Termine eingehalten werden können und machen den Kunden frühzeitig auf mögliche Verzögerungen aufmerksam. Ist das Nichteinhalten eines Termins nachweislich auf ein Verschulden der RZO zurückzuführen, ist der Kunde zur Ansetzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen berechtigt. Verzögerungen infolge höherer Gewalt wie Natur, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhergesehene behördliche oder andere Restriktionen usw. haben eine aufschiebende Wirkung.

#### 5. Abnahme

Der produktive Einsatz der Dienstleistung oder des Produktes kommt einer Abnahme gleich. Die von der RZO gelieferten Dienstleistungen und

Produkte sind vom Vertragspartner gemeinsam im Rahmen der Abnahme auf ihre Übereinstimmung mit den vertraglich geregelten Spezifikationen zu prüfen. Die RZO kann dem Kunden auch Teillieferungen zur Abnahme unterbreiten. Unwesentliche Abweichungen und Mängel, welche den Gebrauch nicht verunmöglichen, werden in einem gemeinsam zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll festgehalten und innert nützlicher Frist bereinigt bzw. behoben.

#### **6. Vergütung**

Der Kunde verpflichtet sich, die von der RZO erbrachten Leistungen zu den im Vertrag festgelegten einmaligen und wiederkehrenden Ansätzen zu vergüten. Die von der RZO angewandten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und können nach Ablauf der Mindestvertragsdauer angepasst werden. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Gesamtbetrag offen ausgewiesen. Fakturen gelten als genehmigt, sofern sie vom Kunden nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt mit einer Begründung beanstandet werden. Fakturen sind mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen rein netto zur Zahlung fällig. Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen werden zusätzlich verrechnet. Für Bestellungen über CHF 30'000.- gelten folgende Zahlungsbedingungen: 1/3 bei Bestellungseingang, 1/3 bei Liefer- oder Montagebeginn, 1/3 nach Bereitstellung. Mit wiederkehrenden Zahlungen abzugeltende Leistungen werden vertraglich geregelt.

#### **7. Zur Nutzung überlassene Dienstleistungen und Produkte (Eigentum RZO)**

Von der RZO dem Kunden zur zeitlich begrenzten Nutzung überlassene Dienstleistungen und Produkte bleiben im Eigentum der RZO. Diese dürfen ohne schriftliche Zustimmung der RZO nicht an Dritte überlassen werden. Der Zugang zu RZO Eigentum muss jederzeit gewährleistet sein und bei Bedarf schriftlich geregelt werden.

#### **8. Rechte des Kunden an erworbenen Dienstleistungen und Produkten**

Mit der vollständigen Bezahlung einer vereinbarten Kaufsumme erwirbt der Kunde das Eigentum

an den von der RZO erbrachten Dienstleistungen und Produkte zu eigenem Nutzen und auf eigene Gefahr. Bis zur vollständigen Bezahlung der Schlussrechnung bleiben allfällige Lieferungen im Eigentum der RZO und können unter Kostenfolge zurückgenommen werden. Die RZO ist jederzeit berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Auftraggebers in den amtlichen Registern eintragen zu lassen.

#### **9. Gewährleistung**

Die Gewährleistung gilt für alle vom Kunden neu erworbenen Produkte und Dienstleistungen für ein Jahr ab Schlussrechnung. Auf Occasionsmaterial wird keine Garantie gewährt.

#### **10. Haftung**

Der Kunde hat nur dann Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, wenn grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der RZO vorliegt. Bei Schäden infolge nicht sach- oder bestimmungsgemässen Gebrauch der Ware oder der Dienstleistung durch den Kunden oder von diesen beauftragten Personen, übernimmt die RZO keine Haftung.

#### **11. Vertragsdauer und Beendigung**

Aufträge kommen gemäss Ziff. 2 zustande und dauern bis zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten beider Vertragspartner.

#### **12. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Geschäftsdomizils der RZO.

#### **13. Änderung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die RZO behält sich vor, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. In einem solchen Falle werden dem Kunden die geänderten Geschäftsbedingungen zugestellt oder auf zweckmässige Art und Weise publiziert. Ohne anderslautende Mitteilung des Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten diese als genehmigt.